

Vertrag ohne Zusage auf Verbeamtung - dennoch Verbeamtung irgendwann?

Beitrag von „Jorge“ vom 24. Juni 2011 19:36

Aufnahme in die Warteliste

In die Warteliste werden die Lehramtsbewerber aufgenommen, die wegen fehlenden Bedarfs oder wegen fehlender Planstellen nicht auf Dauer in den staatlichen Schuldienst eingestellt werden können und deren maßgebende Prüfungsnote nicht unter 3,50 liegt. Lehrkräfte, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt sind, werden daher ebenfalls in die Warteliste aufgenommen. Ferner können auf Antrag auch Lehramtsbewerber in die Warteliste aufgenommen werden, die (bis 30. Mai) auf eine Einstellung verzichtet haben, obwohl die notenmäßigen Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen.

Verfahren

Es wird vorausgesetzt, dass jeder Lehramtsbewerber, der nicht eingestellt werden konnte, in die Warteliste aufgenommen werden möchte. **Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt daher zunächst automatisch.** Jeder Bewerber erhält bis zum Jahresende von Amts wegen zwei vorgedruckte Formblätter "Daten für die Warteliste", von denen ein Exemplar unterschrieben und ergänzt an die zuständige Regierung zurückzuleiten ist. Der Termin für die Rückgabe wird gesondert mitgeteilt. Damit wird die Aufnahme in die Warteliste bestätigt. **Unterbleibt die Rückgabe, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.**

Eintragung in den Wartelistenjahrgang

Die Wartelisten werden jahrgangsweise geführt. Jeder Lehramtsbewerber wird in den Jahrgang aufgenommen, in dem er die Zweite Staatsprüfung abgelegt hat. Bewerber, bei denen eine Verzögerung gemäß § 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz (Wehr-/ Zivildienst) oder § 125 b

Beamtenrechtsrahmengesetz (Geburt eines Kindes/Pflege eines nahen Angehörigen) anerkannt wurde, werden in zwei Jahrgänge - den tatsächlichen Prüfungsjahrgang und den fiktiven Prüfungsjahrgang, soweit dieser Wartelistenjahrgang existiert (vgl. Nr. 9 Abs. 1) - aufgenommen. Dies gilt nicht für Bewerber, die auf eine Einstellung verzichtet haben, obwohl die notenmäßigen Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen. Wer die Prüfung freiwillig wiederholt, wird mit dem jeweiligen Ergebnis in den jeweiligen Wartelistenjahrgang aufgenommen.

Auskunft über die Wartelistensituation

Die Lehramtsbewerber eines Prüfungsjahrgangs erhalten mit den Formblättern zur Warteliste auch eine Mitteilung über die Bewerbersituation ihres Wartelistenjahrgangs (Gesamtzahl, Platzierung). Einzelanfragen dieser Prüfungsteilnehmer werden deshalb nicht beantwortet. In den darauffolgenden Jahren ist eine automatische Mitteilung über die neue Wartelistensituation nicht mehr möglich, **das Staatsministerium erteilt dann auf schriftliche Anfrage darüber Auskunft.** Es wird gebeten, in der schriftlichen Anfrage den Namen (evtl. Geburtsname), das Lehramt, das Prüfungsjahr und die erzielte Gesamtprüfungsnote anzugeben und diese nicht vor Ende September des jeweiligen Jahres an das Staatsministerium zu richten, da vorher keine aktualisierten Wartelisten vorliegen.

Eine Folgerung auf die Einstellungschancen kann aus der Mitteilung nicht ohne Weiteres gezogen werden.